

Übersicht zu infektionsschutzrechtlichen Maskenpflichten zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ab dem 1. März 2023

| Einrichtung | Maskenpflicht | | |
|--|---------------|----------------------|----------|
| | Beschäftigte | Patienten / Betreute | Besucher |
| Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt | – | – | FFP2 |
| voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Pflegeheime) | – | – | FFP2 |
| ambulante Pflegedienste | – | – | – |
| Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen | – | FFP2 | FFP2 |
| Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe | – | FFP2 | FFP2 |
| Einrichtungen für ambulantes Operieren | – | FFP2 | FFP2 |
| Dialyseeinrichtungen | – | FFP2 | FFP2 |
| Tageskliniken | – | FFP2 | FFP2 |
| Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a bis e IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind | – | FFP2 | FFP2 |
| Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden | – | FFP2 | FFP2 |
| Rettungsdienste | – | FFP2 | FFP2 |

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen
- wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht (weite Auslegung)
- für in den oben genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten (weite Auslegung)
- keine Maskenpflicht in räumlich abgrenzbaren Bauteilen, in denen regelmäßig kein Kontakt zu vulnerablen Personen besteht (enge Auslegung des Einrichtungsbegriffs)